

**Entschädigungssatzung
des MÜLLABFUHR-ZWECKVERBANDES ODENWALD**
(Lesefassung zum Stand 01.02.2024)

Die Verbandsversammlung des MÜLLABFUHR-ZWECKVERBANDES ODENWALD hat in ihrer Sitzung vom 15.11.2001 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger beschlossen und zuletzt durch Beschluss vom 07.11.2023 geändert:

§1 Verdienstausfall

(1) Mitglieder der Verbandsorgane (Verbandsversammlung und Verbandsvorstand) erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 5,11 EUR pro Stunde der Sitzung der Verbandsversammlung, in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt/Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Verbandsverwaltung gegenüber zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzugezeigen.

(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der Verbandsverwaltung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§2 Fahrkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Einsatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt private eigene Fahrzeuge.

(2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten folgende Aufwandsentschädigung:

- (a) Mitglieder des Verbandsvorstandes für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung in Höhe von 11 EUR- pro Sitzung.
- (b) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung bzw. im Falle der Vertretung sein Stellvertreter/in, für die Teilnahme an der Sitzung des Verbandsvorstandes in Höhe von 11 EUR pro Sitzung.
- (c) Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an der Sitzung der Verbands-versammlung in Höhe von 11 EUR pro Sitzung.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

die/den Vorsitzende/n der Verbandsversammlung	70,00 EUR
die/den Vorsitzende/n des Verbandsvorstandes	250,00 EUR
die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Verbandsvorstandes	125,00 EUR.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

§ 4 Dienstreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn der/die Vorsitzende des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für das sie ihre Tätigkeit ausübt, die Teilnahme an Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 genehmigt hat. Der/die Vorsitzende entscheidet über seine/ihre Teilnahme selbst.

(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§5 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit , Antragsfrist

(1) Die Ansprüche auf Entschädigung nach §§ 1 bis 4 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwands-entschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Verbandsvorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§6 Abrechnung

Alle Entschädigungen werden nachträglich und spätestens zum Ende des Jahres ihrer Entstehung abgerechnet und ausgezahlt. Die Anwesenheit in Sitzungen wird durch Eintrag in Listen und Unterzeichnung durch den ehrenamtlich Tätigen oder durch Bestätigung des Schriftführers oder Vorsitzenden des jeweiligen Organes nachgewiesen.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung des MÜLLABFUHR-ZWECKVERBANDES ODENWALD vom 01.01.1991 außer Kraft.

Die am 07.11.2023 beschlossenen Änderungen treten zum 01.02.2024 in Kraft.

Brombachthal, den 07.11.2023

Der Verbandsvorstand
(Verst, Bgm)
Verbandsvorsteher